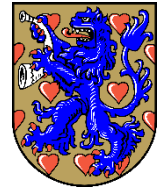


Richtlinien und Ausleihbedingungen für das Erlebnismobil des Landkreis Gifhorn



I. Allgemeine Voraussetzungen und Bedingungen

1. Die Nutzung dieses Fahrzeuges nach diesen Richtlinien dient zur Förderung der freien und öffentlichen Jugendhilfe. Die Maßnahmen richten sich an die in II Einsatzfelder und an den, gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII und dessen Ausführungsgesetz genannten Zielen aus und dienen der Jugendhilfe.
2. Genutzt werden kann das Fahrzeug nur von Institutionen, Vereinen und Verbänden die die Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen mit dem Landkreis Gifhorn oder einem anderen örtlichen Träger der Jugendhilfe geschlossen haben (gemäß § 72a SGB VIII).
3. Nutzungsberechtigt sind in der Regel nur gem. § 75 SGB VIII öffentlich anerkannte Jugendverbände und anerkannte freie Träger der Jugendhilfe sowie der Landkreis Gifhorn, die auf der Ebene des Landkreises Gifhorn tätig sind. Im Rahmen der Förderung der freien Jugendarbeit, gem. § 74 SGB VIII, kann das Fahrzeug – nach vorheriger Genehmigung durch den Landkreis Gifhorn- auch von den Trägern der freien Jugendhilfe genutzt werden.
4. Genutzt werden kann das Fahrzeug bei Maßnahmen gemäß in III aufgeführten gesetzliche Arbeitsfelder für Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die mehrheitlich aus dem Landkreis Gifhorn kommen.
5. Das Erlebnismobil wird nach Möglichkeit gemäß § 4 (2) SGB VIII in Kooperation mit einem anerkannten freien Träger der Jugendhilfe betrieben.

II. Einsatzfelder

Das Erlebnismobil soll in folgenden Arbeitsfeldern der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe eingesetzt werden.

- Erzieherischer Kinder und Jugendschutz → Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Erzieherischer Kinder und Jugendschutz → Arbeit mit Erziehungsberechtigten, Kindern und Jugendlichen
- Aufsuchende Jugend(sozial)arbeit
- Projektarbeit an Schulen
- Projektarbeit mit Ausbildungsbetrieben
- Aus- und Fortbildung von pädagogischen Mitarbeiterinnen der Jugendarbeit
- Verleih an die Jugendförderungen
- Ebenso kann das Mobil auch von den freien Trägern der Jugendhilfe, Vereinen und Verbänden entliehen und genutzt werden.
- Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter/innen der freien Jugendhilfe
- kollegiale Team- und Weiterbildungen der Mitarbeiter/innen der Jugendarbeit.
- Fachbereiche 4 – Jugend-
- andere Fachbereiche des Landkreises

III. Gesetzlich Arbeitsfelder

Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und der Landkreis Gifhorn der in den folgenden Arbeitsfeldern innerhalb des Landkreis Gifhorn tätig sind können dieses Fahrzeug nutzen:

- § 11 SGB VIII Jugendarbeit
- § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit
- § 14 SGB VIII erzieherischer Kinder und Jugendschutz
- § 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung
- § 28 SGB VIII Erziehungsberatung
- § 29 SGB VIII soziale Gruppenarbeit
- § 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
- § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe
- § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe
- § 35 SGB VIII intensive Unterstützung zur sozialen Integration und zur eigenverantwortlichen Lebensführung
- § 35 a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- § 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung
- § 16 h SGB II Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

Vereine und Verbände die Angebote nach § 11 SGB VIII anbieten aber keine anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind dürfen das Fahrzeug generell nutzen. Hier handelt es sich in der Regel um Vereine und Verbände die nach den Richtlinien „Fahrten und Lager“ von den Gebietseinheiten des Landkreises gefördert werden.

IV. Allgemeine Nutzungsbedingungen

- Die Übergabe des Fahrzeugs bzw. des Fahrzeug Schlüssels ist mit dem Landkreis Gifhorn oder dem zuständigen anerkannten freien Träger der Jugendhilfe abzustimmen
- Die Nutzung der Ausrüstungsgegenstände bedarf einer gesonderten Einweisung durch die Landkreis Gifhorn.
- Vor und nach der Inbetriebnahme des Fahrzeugs sollte sich der Fahrzeugführer bzw. die Fahrzeugführerin davon überzeugen, dass keine offensichtlichen Mängel am Fahrzeug vorhanden sind.
- Es wird darauf hingewiesen, dass der Fahrer/die Fahrerin des Dienstwagens auch auf den Reifendruck zu achten hat. Sollte es Anlass zu Bedenken hierzu geben, ist der Reifendruck durch den Fahrer/die Fahrerin zu überprüfen und ggfs. den Vorgaben anzupassen.
- Sollte während der Dienstfahrt das Wischwasser zur Neige gehen, ist dieses aufzufüllen. Sofern Auffälligkeiten oder Mängel ansonsten vorhanden sind, sind diese unverzüglich bei Herrn Schuhose anzugeben.
- Hierzu gehören z. B. neben fehlendem Wischwasser u. a. abgenutzte Wischerblätter, defekte Beleuchtung, Beschädigungen oder Flecke im Innenraum u.v.a.m.
- Das Fahrzeug ist bei Rückgabe grundsätzlich vollgetankt und gereinigt zu übergeben.
- Fahrzeugbeschädigungen (auch kleine Schrammen, Beulen usw.) und Reifen-/Felgenschäden sind melden unverzüglich beim Landkreis Gifhorn zu melden. Gleiches gilt bei Unfällen.
- Bei einem Verkehrsunfall ist außerdem stets die Polizei hinzuzuziehen. Alle Dienstfahrzeuge sind Vollkasko über den Kommunalen Schadenausgleich Hannover

versichert. Zur Anmeldung von Schäden ist jedoch stets der Fahrzeugführer anzugeben.

- ausgenommen vom Versicherungsschutz ist hier jedoch grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz (hierzu zählt u. a. die Benutzung eines Dienstwagens ohne des Besitzes der erforderlichen Fahrerlaubnis!).
- Dem Landkreis Gifhorn ist durchaus bewusst, dass bei der Benutzung von Fahrzeugen Schäden entstehen können. Daher wird an alle Benutzer und Benutzerinnen appelliert, Schäden anzuzeigen.
- Es wird vorausgesetzt, dass jegliche Nutzung von Dienstfahrzeugen unter Berücksichtigung der Straßenverkehrsordnung in der erforderlichen Sorgfalt erfolgt. Insbesondere wird eine rücksichtsvolle und fahrzeugschonende Fahrweise erwartet.
- Das Fahrtenbuch ist gewissenhaft zu führen

V. Kosten

- Für die Nutzung zu den in den Richtlinien beschriebenen Maßnahmen und Arbeitsfelder wird eine Abnutzungspauschale von 20,00 € pro Tag erhoben.
- Die Treibstoffkosten sind von den Nutzer*innen zu tragen.
- Für Beschädigungen an den Ausrüstungsgegenständen haftet die / der Nutzer*innen

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. November 2019 in Kraft.